

## 1. Allgemeines

- Diese Geschäftsbedingungen (AGB-IWML) ergänzen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der antony Groupware GmbH („ANT“) soweit es sich bei der vereinbarten Leistung um Individualprogrammierung, Wartung, Miete & Leasing handelt.
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, erbringt ANT für den Kunden Services im Rahmen von Individualprogrammierung, Wartung, Miete & Leasing nur nach diesen Bedingungen.

## 2. Begriffsdefinition

- „**Leasing**“ ist die Bereitstellung von Hard- und Software durch ANT gegen Zahlung einer monatlichen Leasingrate durch den Kunden.
- „**Miete**“ ist die Bereitstellung von Hard- und Software nebst Wartung durch ANT gegen Zahlung eines monatlichen Mietzinses durch den Kunden.
- „**Software as a Service**“ (SaaS) ist die gegen Entgelt erfolgende Bereitstellung von Software auf Systemen von ANT zur einmaligen oder Nutzung für eine gewisse Dauer.
- „**Wartung**“ ist die auf eine gewisse Dauer angelegte Betreuung von Hard- und / oder Software durch ANT nach den Vorgaben des Kunden; soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, ausschließlich im Rahmen der Fernwartung.
- „**Software**“ bezeichnet die „**Individualprogrammierung**“ im Sinne der Erstellung von Programmen, Programmteilen und Anpassung (Customizing) von eigenen Standard- oder Drittprogrammen durch ANT nach den Vorgaben des Kunden sowie die Überlassung von **Standardprogrammen** durch ANT.
- „**Service**“ ist die Betreuung von Hard- und / oder Software durch ANT nach konkreter Anfrage des Kunden; soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, ausschließlich im Rahmen der Fernwartung.
- „**Softwarefehler**“ ist ein Problem, welches nicht in der Dokumentation aufgeführt ist und ggf. den vereinbarten Spezifikationen hinsichtlich wesentlicher Funktionen widersprechen und damit die Nutzung verhindern oder erheblich beeinträchtigen.
- „**Reaktionszeit**“ ist die Zeit vom Meldungseingang der Service-Anfrage bei der Medelstelle bei ANT bis zum ersten Rückkontakt (Telefon, E-Mail) zum Kunden zur Qualifizierung der Service-Anfrage.
- „**Drittanbieter-Aktualisierungen**“ bezeichnet die Verantwortlichkeit und Ausführung von Aktualisierungen oder anderen Support Services für Drittanbieter-Software wie Betriebssysteme oder Datenbanken.
- „**Versionskompatibilität und Betriebsfähigkeit**“ bedeutet, dass kundenspezifische Erweiterungen oder Anpassungen der unterstützten Software zusammen mit neuen Standardaktualisierungen im Hinblick auf wesentliche Funktionen korrekt funktionieren.

## 3. Mehrjahresverträge & automatische Verlängerung und Inflationsausgleich

- Soweit im konkreten Vertrag oder Angebot nichts anderes ausgewiesen ist, erfolgt ein Vertragsschluss zu Ziffer 2 Abs. 1 bis 7 nur im Rahmen eines Vertrages mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monate, diese werden kalendermäßig im Voraus ggf. anteilig abgerechnet.
- Soweit der jeweilige Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende gekündigt wird, verlängert sich der jeweilige Vertrag um jeweils weitere 12 Monate.
- Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der Kündigungserklärung beim Vertragspartner.
- Die Gebühren erhöhen sich im Rahmen des Inflationsausgleiches jährlich um 2%, dem Kunden ist der Nachweis einer geringeren Inflationsrate möglich.

## 4. Wartungsleistung

- Die Wartung erfolgt an dem ausgelieferten Vertragsgegenstand.
- ANT ist berechtigt, die Wartung zu verweigern soweit die Systemkomponenten nicht den geforderten Spezifikationen entsprechen.
- Die Behebung von Störungen oder Ausfällen, die durch Gewalteinwirkung Dritter, höhere Gewalt oder unsachgemäße Behandlung (Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen und funktionswidrigem Gebrauch) des Kunden oder seiner Mitarbeiter hervorgerufen werden, wird von ANT im Rahmen der Wartung nicht geschuldet.
- ANT kann z.B. bei Abkündigung von Systemen Dritter - nach genügender Ankündigung - die Spezifikationen der Software auf dem System ändern.
- ANT kann nach eigenem Ermessen dem Kunden laufende Verbesserungen und Änderungen am Vertragsgegenstand mit den gleichen Funktionen in Form neuer Aktualisierungen zu den vereinbarten Konditionen zur Verfügung, ein Anspruch darauf besteht bei reinen Wartungsverträgen nicht.
- ANT muss nur, wenn ausdrücklich im Vertrag festgelegt, die Versionskompatibilität und Betriebsfähigkeit mit höheren Versionen von Drittherstellern sicherstellen. Die Herstellung der vollständigen Versionskompatibilität und Betriebsfähigkeit kann jedoch die Bereitstellung von Beratungsdiensten durch ANT erfordern. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Upgrades und Updates begründen keine eigenen (neuen) Gewährleistungsansprüche.
- Soweit nicht anders vereinbart, ist ANT nicht für Drittanbieter-Aktualisierungen verantwortlich.
- Soweit Drittanbieter-Aktualisierungen ohne Absprache mit ANT erfolgen, ist ANT für daraus resultierende Implikationen nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, soweit der Kunde nachweist, dass ein Fehler nicht auf der Drittanbieter-Aktualisierung beruht.

## 5. Software-as-a-Service (SaaS)

- ANT bietet eine gewöhnliche jährliche Erreichbarkeit der Server von 99%.
- Hier von ausgenommen sind Zeiten, in denen das Rechenzentrum oder die Hardware aufgrund technischer oder sonstiger Umstände - für welche ANT nicht verantwortlich ist und auch keinen wesentlichen Einfluss nehmen kann - nicht zu erreichen ist.
- Soweit der Kunde keine feste IP-Adresse bucht, hat der Kunde keinen Anspruch darauf, dass diese IP-Adresse für die gesamte Vertragslaufzeit zur Verfügung steht.

## 6. Miete

- Soweit nichts anderes vereinbart ist, obliegt dem Kunden Aufbau und Integration in die eigene Systemumgebung.
- Der Mietgegenstand wird mit einer digitalen Dokumentation - ggf. als Downloadlink - ausgeliefert. Ein Anspruch auf eine ausgedruckte Dokumentation besteht nicht.

## 7. Change-Request

- Soweit der Kunde Änderungswünsche (Change-Request) nach Konkretisierung und Annahme des Angebotes äußert, wird ANT diese nachkalkulieren und dazu ein Nachtragsangebot fertigen.
- ANT wird die Nachkalkulation kurzfristig binnen 7 Werktagen vornehmen und angeben, welche Auswirkungen dies auf mögliche Termine hat.
- Nimmt der Kunde das Nachtragsangebot an, wird die Änderung Bestandteil dieser Vereinbarung, der Terminplan entsprechend ergänzt.

## 8. Abnahme / Abnahmefiktion

- Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Vertragsgegenstand mit vorbehaltloser Erklärung als abgenommen.
- Die Abnahme gilt ferner als erklärt, soweit
  - die Lieferung und, sofern ANT auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen und betriebsbereit ist und seit der Lieferung oder Installation zwölf (12) Werktagen vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs (6) Werktagen vergangen sind und
  - der Kunde keine Mängelrüge erhoben hat und
  - ANT dem Kunden mit der Bereitstellungs- bzw. Fertigstellungsanzeige auf die Abnahmefiktion hingewiesen hat.

## 9. Mängelklassifizierung/Klassifizierungsverfahren/Mitwirkung des Kunden

- Soweit nichts abweichendes vereinbart, gelten folgende Fehlerklassen:
- Ein **betriebsverhindernder / abnahmeverhindernder Mangel** liegt vor, wenn die Nutzung der jeweiligen Leistung unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.
- Ein **betriebsbehindernder / abnahmeverhindernder Mangel** liegt vor, wenn die Nutzung der jeweiligen Leistung erheblich eingeschränkt ist. Ein betriebsbehindernder Mangel liegt auch vor, wenn die leichten Mängel insgesamt zu einer erheblichen Einschränkung der Nutzung aller Einzelleistungen führen.
- Ein **leichter Mangel** liegt vor, wenn die Nutzung der jeweiligen Leistung mit leichten Einschränkungen möglich ist.
- Ein **kein Mangel** liegt vor, es treten aber dennoch leichte, betriebsbehindernde oder -verhindernde Einschränkungen auf.
- Über die Einordnung der auftretenden Einschränkungen als „betriebsbehindernde Mängel“, „leichte Mängel“ oder „kein Mangel“ entscheidet ANT unter angemessener Berücksichtigung der Auffassung des Kunden.

## 10. Service, Reaktionszeit

- Der Kunde hat auf eigene Kosten die notwendige Hard- und Software sowie Datenleitungen für die Herstellung eines Fernzugriffs bereit zu halten. ANT hat das Recht, Mehrkosten, welche auf fehlenden Fernzugriff basieren, in Rechnung zu stellen. Der Fernzugriff ändert nicht den Erfüllungsort.
- Die Servicezeiten sind von Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr MEZ/MESZ; ausgenommen sind die Feiertage des Bundeslandes NRW sowie bundesweite Feiertage der Bundesrepublik Deutschland.
- Reaktionszeit nach Priorität:

Prio	Service-Anfrage Auswirkung	Reaktionszeit, Werktagen (ohne weitere Vereinbarung)
1	Weiterarbeiten nicht möglich	≤ 8 Std.
2	teilweise möglich	≤ 16 Std.
3	möglich	≤ 72 Std.

## 11. Vergütung

- Soweit nichts anderes vereinbart, ist die Vergütung bei Aufträgen in Abschlagszahlungen fällig, nämlich
  - 50 % bei Auftragserteilung,
  - 25 % nach Übergabe oder Ablieferung oder Installation,
  - Soweit eine Testphase vereinbart, wurde 5 % nach Abschluss der Testphase
  - 20% nach Abnahme (ohne Testphase 25%).
- Reisezeiten, Reisekosten, Nebenkosten und Vorhaltepauschalen werden entsprechend den Angaben im Angebot vergütet.
- Soweit nichts anderes vereinbart, ist eine monatlich Vergütung zum 3. Werktag des laufenden Monats fällig (Zahlungseingang bei ANT).

## 12. Gewährleistung

- Eine Nutzung in einer anderen als der vereinbarten Systemumgebung führt zum Ausschluss der Gewährleistung. Dies gilt nicht, soweit der Kunde nachweist, dass der Fehler auch bei Verwendung der vereinbarten Systemumgebung aufgetreten wäre.
- Absatz 1 gilt entsprechend bei Veränderung des Einsatzzweckes, bzw. der Softwareumgebung und bei Eingriffen in die Programmierung.

## 13. Gewährleistung für Rechtsmängel

- ANT leistet Gewähr dafür, dass die gelieferte bzw. überlassene Software frei von Rechten Dritter ist, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsverhältnisse.
- Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat ANT alles in seiner Macht Stehende zu tun, um auf seine Kosten die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Kunde wird ANT von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und ANT sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.
- Soweit Rechtsmängel bestehen, ist ANT (a) nach seiner Wahl berechtigt, (i) z.B. durch Lizenzvereinbarung die vertragsgemäße Nutzung der Software zu gewährleisten, oder (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder (iii) die Software in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Software nicht erheblich beeinträchtigt wird, und (b) verpflichtet, dem Kunden entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- Scheitert die Freistellung gemäß Abs. 3 binnen einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadensersatz verlangen.

## 14. Haftung, Schadensersatz

- Die Parteien haften nach diesem Vertrag nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- Beide haften unbeschränkt für eigene vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in (e) aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.
  - Die Parteien haften unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der jeweils anderen Partei, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
  - ANT haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusage umfasst war und der für den Kunden bei Abgabe der Zusage erkennbar war.
  - ANT haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz.
  - Beide Parteien haften für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten ebenso wie ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung die Parteien vertrauen durften. Wenn die Parteien diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt haben, ist die Haftung auf den Betrag begrenzt, der für den jeweiligen Verursacher zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.
  - ANT haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.

## 15. Urheberrecht

- Soweit nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, gewährt ANT dem Kunden das zeitlich und räumlich beschränkte, nicht übertragbare Recht, die Software nach Maßgabe dieser AGB bzw. des Einzelvertrages für den eigenen Geschäftsbetrieb zu nutzen.
- ANT erklärt, dass Verstöße gegen Urheberrechte, Markenrechte, das Recht auf Privatsphäre, Publizitätsrechte oder andere Rechte Dritter durch die Software nicht bekannt sind.

## 16. Übergabe & Vervielfältigung

- ANT wird dem Kunden die zur Ausübung der gewährten Nutzungs- und Verwertungsrechte erforderliche Anzahl an Vervielfältigungsstücken der Software in maschinenlesbarer Form nach dessen Wahl entweder auf einem zu dem Zeitpunkt üblichen Datenträger oder per Datenfernübertragung überlassen. Der Kunde erhält die Dokumentation als elektronisches Dokument. Die Parteien vereinbaren als Erfüllungsort für die Übergabe des Lizenzgegenstands den Sitz von ANT.
- Der Kunde hat das Recht, in den benötigten Umfang und in der benötigten Anzahl Vervielfältigungen herzustellen.